

8. Kontrolle als Teil der Qualitätssicherung

Bessere Achtung des Selbstbestimmungsrechts in Genehmigungsverfahren und im Rahmen der Berichtslegung ist nötig.

Wenn Entscheidungen zu treffen sind, ohne dass der Betreute seinen Wunsch äußern kann, verschaffen sich die Rechtspfleger nicht häufig genug einen eigenen unmittelbaren Eindruck von dem Betreuten, weniger als 60 % der Rechtspfleger immer, obgleich die persönliche Anhörung nach § 299 Satz 2 FamFG obligatorisch ist. Nur 44 % kannten in den letzten zwölf Monaten in sehr vielen oder allen Genehmigungsverfahren den Wunsch des Betroffenen.³¹ Aber auch in anderen Fällen sollen zumindest stichprobenhafte Nachprüfungen in Jahresberichten oder Rechnungslegungen in dieser Hinsicht stattfinden.³²

Der Jahresbericht sollte überdies auch denjenigen, um die es geht, nämlich den Betreuten, zur Kenntnis gegeben und auch mit diesen erörtert werden. Dies erfordert auch das Transparenzgebot.

Rechtliche Betreuung muss für alle Akteure attraktiver werden. Wir brauchen dringend eine Aufwertung der rechtlichen Betreuung, die ihrer gesellschaftlichen Bedeutung entspricht.

31 *Matta/Engels/Brose* u.a., Qualität in der rechtlichen Betreuung, a.a.O. (Fn. 2), S. 557, Handlungsempfehlung 29.

32 *Matta/Engels/Brose* u.a., Qualität in der rechtlichen Betreuung, a.a.O. (Fn. 2), Handlungsempfehlung 26, S. 576.

Nach der Qualitätsstudie:¹ Wie geht es weiter?

Prof. Dr. Tobias Fröschle, Universität Siegen

Eine Bemerkung vorab: Wie es wirklich weitergehen wird, kann ich Ihnen nicht sagen. Darüber entscheiden letztlich die Gesetzgebungsgremien, die Träger der Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden sowie die Berufsbetreuer und ihre Verbände. Hier sind viele Szenarien denkbar, auch solche, die sich niemand von uns wünscht. Würde z.B. die Handlungsempfehlung Nr. 5 den Bundesgesetzgeber veranlassen, eine gesetzliche Pflichtversicherung für Betreuer einzuführen² – obwohl ja höchstens 3 % der befragten Betreuer nicht versichert waren³ und es zudem mit §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1837 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 BGB bereits ein Instrumentarium gibt, um das zu verhindern – so könnte das bei gleichzeitig von den Ländern verweigerter Anpassung der Vergütungspauschalen leicht in ein Szenario führen, das wir von den Hebammen kennen. Man kann einem Berufsstand damit den Garaus machen.⁴

Was ich also nicht kann, ist Ihnen sagen, wie es weitergehen wird. Was ich Ihnen aber sagen kann, ist, wie es meiner bescheidenen Ansicht nach weitergehen sollte. In der begrenzten Zeit, die ich für diesen Vortrag habe, muss ich mich da thematisch beschränken. Und so will ich Ihnen – von der Versicherungspflicht, zu der ich schon etwas gesagt habe, einmal abgesehen – nur ein paar Reformvorschläge unterbreiten, die ich tatsächlich für sinnvoll halte.

I. Rechtliche Betreuung und Selbstbestimmung

§ 1901 BGB enthält als Grundsatznorm die Allgemeinen Betreuerpflichten. Das ist insoweit historisch gewachsen, als er zunächst nur die heutigen Absätze 2 bis 5 enthielt und der jetzige Abs. 1 mit dem BtÄndG am 1.1.1999 hinzugefügt wurde, damals mit dem – einzigen – Ziel, die Betreuung als Instrument des Zivilrechts von anderen Formen der sozialen Betreuung besser abzugrenzen.⁵ Gelingen ist das nicht. Die Streitigkeiten darüber, was der Betreuer und was andere soziale Hilfesysteme tun müssen, setzen sich fort.⁶

Hinzu kommt, dass § 1901 Abs. 2 Satz 2 BGB mit dem unglücklichen „auch“ in seinem Text noch immer suggeriert, es gehe bei der Rechtlichen Betreuung nur *auch* darum, dem Betreuten ein Leben in freier Selbstbestimmung zu ermöglichen. Spätestens aus Art. 12 UN-BRK folgt jedoch,

dass es letztlich *nur* hierum geht. Der Rechtliche Betreuer ist dazu da, die Teilnahme des Betreuten am Rechtsverkehr so zu gestalten, dass das Leben, welches der Betreute führt, mit seinen Wünschen und Vorstellungen so weit übereinstimmt, wie das tatsächlich erreichbar ist. Unterstützung durch einen Rechtlichen Betreuer benötigt der Betreute dabei, wenn und weil er das *dazu* Erforderliche aufgrund seiner Einschränkungen entweder nicht erkennen oder nicht nach dieser Erkenntnis handeln kann, nämlich weil er ohne Rechtlichen Betreuer Rechtshandlungen unterlassen würde, die er vornehmen muss, wenn ihm ein selbstbestimmtes Leben möglich sein soll.

Hierfür sollten die beiden ersten Absätze von § 1901 BGB neu formuliert werden. Mein Vorschlag⁷ dazu ist der folgende:

1 *Matta/Engels* u.a., Qualität in der rechtlichen Betreuung, Abschlussbericht, Köln 2017.

INHALT

- I. Rechtliche Betreuung und Selbstbestimmung
- II. Qualitätssicherung bei Berufsbetreuern
- III. Schluss

Wenn das Wohl auf diese Weise als rein subjektives definiert wird, ist an § 1901 Abs. 3 BGB nichts mehr zu ändern. Konkrete Wünsche des Betreuten stehen seinem Wohl nur – aber auch immer – entgegen, wenn sie der falsche

§ 1901 Aufgaben und Pflichten des Betreuers

(1) Der Betreuer hat die Aufgabe, die Teilnahme des Betreuten am Rechtsverkehr in einer Weise zu gewährleisten, die dessen Wohl entspricht. Er macht von seiner Vertretungsmacht (§ 1902 BGB) nur Gebrauch, wenn dies auf anderem Wege nicht gewährleistet werden kann.

(2) Das Wohl des Betreuten besteht darin, sein Leben im Rahmen des Möglichen nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

2 *Matta/Engels* u.a. (Fn. 1), S. 565.

3 Nur 1 % der Betreuer gab an, nicht versichert zu sein, 2 % gaben an, es nicht zu wissen; *Matta/Engels* u.a. ebd.

4 S. dazu *Römer*, Was wurde aus dem Hebammenstreit?, Spiegel Online, abrufbar unter www.spiegel.de/karriere/hebammen-streit-was-wurde-aus-der-teuren-versicherung-a-1036487.html (Zugriff: 30.10.2018).

5 BT-Drs. 13/7158, S. 33 f.

6 Auch die obersten Bundesgerichte haben sie schon beschäftigt: siehe BGH, BtPrax 2011, 78 (zur Barbetragverwaltung im Heim; BSG, FamRZ 2016, 2012 (zur Unterstützung bei Behördenangelegenheiten durch das Ambulant Betreute Wohnen).

7 *Fröschle*, Qualitätsanforderungen an die Betreuung, ZRP 2011, 110 (111).

Weg zum Ziel sind. Falsche Ziele dagegen gibt es nicht. Dass von niemandem – auch nicht von einem Betreuer – etwas Unzumutbares verlangt werden kann, versteht sich übrigens von selbst und müsste in § 1901 Abs. 3 Satz 1 BGB gar nicht erst erwähnt werden.

Worin ich der Studie nicht beipflichten kann, ist, dass sie den Betreuungsplan des § 1901 Abs. 4 Satz 2 BGB als Mittel der Wahl sieht, die Selbstbestimmung abzusichern.⁸ „Planen“ lässt sich die Teilnahme am Rechtsverkehr nicht, denn sie ist nur ein kleiner Ausschnitt aus dem weit größeren Programm der *Teilhabe*. Welche Schritte rechtlich zu deren Umsetzung zu unternehmen sind, ist ein *Teilaspekt* der *Teilhabeplanung*, wie sie § 19 SGB IX vorschreibt. § 1901 Abs. 4 Satz 2 BGB sollte gestrichen und durch eine Verpflichtung des Rehabilitationsträgers ersetzt werden, den Rechtlichen Betreuer (mit passendem Aufgabenkreis) an der *Teilhabeplanung* zu beteiligen.

Das Betreuungsrecht muss m.E. nur sicherstellen, dass der Betreuer das ihm durch § 1901 BGB vorgegebene Ziel kennt und im Auge behält. Dafür genügt es, dem Betreuungsgericht zu berichten. Hier fehlt allerdings ein wichtiges Instrument – nämlich ein *Anfangsbericht*. Ich würde das wie folgt vorsehen:⁹

§ 1901d Anfangsbericht

(1) Der Betreuer berichtet spätestens drei Monate nach seiner Bestellung darüber, welche Feststellungen er dazu treffen konnte, welche handlungsleitenden Wünsche und Vorstellungen des Betreuten er bei der weiteren Erfüllung seiner Aufgaben zu beachten haben wird und wie er diese ermittelt hat.

(2) In den nach Maßgabe von § 1908i Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1840 Absatz 1 einzureichenden Berichten teilt der Betreuer Änderungen mit, die sich gegenüber dem nach Absatz 1 erstatteten Bericht ergeben.

II. Qualitätssicherung bei Berufsbetreuern

Zusammenhang zwischen Qualität und Vergütung

Das Verdienst der Qualitätsstudie ist es, die Defizite herausgearbeitet zu haben, die in der Praxis in Struktur- und Prozessqualität bei beruflichen Betreuern vorhanden sind. Einige der Handlungsempfehlungen, die sie dazu gibt, leuchten mir auch ohne weiteres ein. Das gilt vor allem für die Handlungsempfehlungen Nr. 2, 4, 6, 32, 33 und 34. Einleuchtend ist

⁸ *Matta/Engels u.a.* (Fn. 1), S. 581 f.

⁹ *Fröschle* (Fn. 7), ZRP 2018, 111 (113).

auch, dass Qualität und Vergütung in einer Wechselwirkung zueinander stehen. Nicht einleuchten will mir hier aber die Idee, die von den Betreuern geforderten Anstrengungen zur Qualitätssicherung lediglich in einem erhöhten *Stundenansatz* zu berücksichtigen. Viele dieser Qualitätsverbesserungsvorschläge lassen sich gar keiner konkreten Betreuung zuordnen und sind in der Logik des Vergütungsrechts daher mit dem *Stundensatz* abgegolten. Für eine Erhöhung der *Stundenansätze* gibt die Studie vielmehr gar nichts her, denn selbst wenn man davon ausgeht, dass mehr Zuwendung auch im Einzelfall mehr Zeit kostet, fehlt doch jeder Anhaltspunkt dafür, wieviel denn eigentlich.¹⁰ Worüber allenfalls nachgedacht werden kann, ist die Übernahme einer Betreuung – und zwar gerade auch von einem anderen Betreuer – mit einer „Rüstpauschale“ von – einmalig und sofort verdienten – 2,5 bis 5 zusätzlichen Stunden abzugelten.

Ansonsten sollte das System des § 5 VBVG nicht angetastet werden. Es ist, wenn vielleicht inzwischen auch nicht mehr „auskömmlich“, so doch jedenfalls „einfach und streitvermeidend“,¹¹ denn fast alle Zweifelsfragen sind hier höchststrichterlich geklärt.

Dagegen ist das System des § 4 VBVG evident ungerecht und alles andere als „streitvermeidend“, betreffen doch die Mehrzahl der BGH-Entscheidungen der letzte Jahre gerade die Einordnung von Betreuern in das dreigestufte Stundensatzsystem von § 4 Abs. 1 VBVG.¹²

Das Ganze hat eine zweite Seite, die der Qualitätsbericht nicht erwähnt, die aber womöglich sogar die noch zwingenderen Argumente für eine Reform ergibt. Das ist übrigens keine Kritik an der Studie, denn eine Marktanalyse war ja nicht in Auftrag gegeben worden. Aus meinen Kontakten zu Betreuungsvereinen in ganz Deutschland weiß ich aber folgendes:

Ein Vereinsbetreuer ist für die Führung von Betreuungen aus den dem Verein nach § 7 Abs. 1 VBVG zustehenden Vergütungen nur refinanzierbar, wenn der höchste Stundensatz

von 44 € verlangt werden kann. Das wiederum beschränkt der BGH zunehmend auf zwei Berufsgruppen, nämlich solche mit einer Hochschulausbildung in der Sozialen Arbeit und Juristen. Genau hier aber stecken die Vereine in Schwierigkeiten: Denn berufserfahrene Sozialarbeiter sind für ein refinanzierbares Gehalt am Arbeitsmarkt derzeit gar nicht zu bekommen – allenfalls noch Juristen. Wer aber dort die Verhältnisse kennt, weiß, dass das dann nicht die Juristen mit den guten Abschlüssen sind, denn die verdienen schon vor dem ersten Staatsexamen als wissenschaftliche Mitarbeiter einer Topkanzlei in etwa so viel wie ein Sozialarbeiter.¹³

Auch Berufsbetreuer sind mancherorts knapp. Wer hier die Eignungsanforderungen erhöht und zudem noch die Anzahl der ihnen jeweils übertragenen Betreuungen begrenzt, läuft Gefahr, diese Knappheit zu verstärken. Derzeit wird sie eben nur dadurch ausgeglichen, dass Menschen nachrücken, die sich nur bedingt für die Tätigkeit eignen. Allein das Erfordernis eines Büros mit eigenem Besprechungsraum würde – so sinnvoll sie ist – die Kalkulation manches Großstadtbetreuers sprengen, würde man von ihm gleichzeitig verlangen, zudem auch noch die Anzahl der Betreuungen in entsprechenden Grenzen zu halten.

In Wahrheit ist § 4 VBVG mit seinen starren Stundensätzen ein Markthemmnis erster Güte. Staatlich festgesetzte – und zudem seit Jahren eingefrorene – Preise führen auf Dauer *immer* zur Verminderung der Qualität. Wer Qualität will, muss sie honorieren. Bisher honoriert § 4 VBVG nur den einmaligen Erwerb eines bestimmten Studienabschlusses, der zwar für die Qualität nicht bedeutungslos sein mag, ihre Verbesserung und ihren Erhalt aber nicht mehr fördern kann. Die – im letzten Sommer ja gescheiterte – lineare Erhöhung der Stundensätze hätte hier zwar vorübergehend „Druck aus dem Kessel“ nehmen können, aber am grundsätzlichen Problem nichts geändert. Vielleicht war es darum am Ende sogar vernünftig, das abzulehnen.

Nachdem also der Stundensatz schon theoretisch der richtige Ort ist, Qualitätsverbesserung zu honorieren und § 4 Abs. 1 VBVG sich in der Praxis als zunehmend problematisch erweist, ist das für meine Begriffe der Ort für eine grundsätzliche Reform. Mein Gesetzgebungsvorschlag¹⁴ dazu ist folgender:

¹⁰ Was *Matta/Engels u.a.* (Fn. 1), S. 595 vorschlagen, ist eine Revision der politischen Entscheidung, die Stundensätze statt anhand des arithmetischen Mittels anhand des Medians des ermittelten Betreuungsaufwandes zu berechnen. Ihre Studie stellt dagegen fest, dass der Durchschnittsaufwand von 4,1 Stunden sich von demjenigen, der als empirische Grundlage für das 2.BtÄndG festgestellt worden war, gar nicht erheblich unterscheidet. Mittelt man die im Anhang zum Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“, Betrifft: Betreuung Bd. 6, Recklinghausen 2003, S. 288-294 ermittelten Werte, so ergibt dies ein arithmetisches Mittel von 4,2956 Stunden pro Betreuung und Monat und damit unwesentlich abweichend von den von *Matta/Engels u.a.* (Fn. 1), S. 494 f. ermittelten Durchschnittswerten zwischen 3,5 und 4,6 Stunden, insgesamt von 4,1 Stunden.

¹¹ So die erklärten Ziele des Gesetzgebers zum System der §§ 4, 5 VBVG, BT-Drs. 15/2494, S. 20.

¹² So z.B. nur aus der allerjüngsten Zeit: BGH FamRZ 2018, 956; MDR 2018, 628; FamRZ 2018, 136; MDR 2017, 1149; BtPrax 2017, 199; MDR 2017, 910; FamRZ 2017, 1258 (Ls.); MDR 2017, 547.

¹³ Für eine Übersicht hierzu: www.azur-online.de/2016/04/nebenjobs-was-wissenschaftliche-mitarbeiter-in-kanzleien-und-inhouse-verdienen-koennen (Zugriff: 30.10.2018).

¹⁴ *Fröschle* (Fn. 7), ZRP 110 (113).

§ 4 VBVG Stundensatz und Aufwendungsersatz des Betreuers

(1) Die dem Betreuer nach § 1 Absatz 2 zu bewilligende Vergütung beträgt für jede nach § 5 anzusetzende Stunde 31 Euro. Legt der Betreuer dem Gericht eine mit der für seinen Geschäftssitz zuständigen Betreuungsbehörde abgeschlossenen Qualitäts- und Entgeltvereinbarung vor, ist stattdessen der dort vereinbarte Stundensatz maßgeblich.

Die Betreuungsbehörde ist der richtige Akteur, um sowohl die generelle Eignung zum Berufsbetreuer zu kontrollieren als auch die Anreize zur Fortbildung und zum sonstigen Erhalt der Qualität zu schaffen. Wenn sie dafür zusätzlich den finanziellen Hebel in die Hand bekommt, ist ein System entstanden, indem über die Vergütung Qualität und Qualitätssicherung positiv statt negativ gesteuert werden können.

Das ist ja auch nichts, was ich mir als meine Erfindung an die Brust heften könnte. In vielen sozialen Systemen gibt es das Modell bereits und funktioniert – vielleicht nicht stets optimal, aber doch jedenfalls besser als das bislang geltende. Zur Art und Weise des Zustandekommens und des näheren Inhalts dieser Vereinbarungen wäre eine Regelung ins BtBG einzufügen, bei der man sich z.B. grob an den §§ 78a ff. SGB VIII orientieren könnte.

Natürlich könnten die Bundesländer einwenden, dass das den Kommunen ja letztlich ermöglichen würde, Verträge zu Lasten der Staatskasse abzuschließen. Dem ließe sich vielleicht dadurch Rechnung tragen, dass die Vergütung finanziell geteilt wird, etwa durch eine Bestimmung, die vorsieht, dass die Kommune, bei der die Betreuungsbehörde errichtet ist, die Hälfte der Differenz zwischen dem vereinbarten Entgelt und dem sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 VBVG-E ergebenden dem Land wieder zu erstatten hätte.

Schließlich – und vielleicht ist das sogar der Hauptvorteil – wäre die Pflicht zur „Mischkalkulation“ entschärft. Für bestimmte schwierige Fälle besonders hochqualifizierte Betreuer müssten keine „netten Omas im Altenheim“ mehr übernehmen, nur um von der Vergütung überhaupt leben zu können – und die vermögenden „netten Omas im Altenheim“ müssten nicht mehr den mittellosen, schwer persönlichkeitsgestörten multimorbiden Polytoxikomanikern den Betreuer finanzieren.

Das geht allerdings nicht ohne Übergangsphase. Einige Qualitätssicherungsinstrumente müssten ja erst entwickelt werden. Die Betreuungsbehörden müssten erst so ausgestattet werden, dass sie die neuen Aufgaben überhaupt erfüllen können. Alle bereits tätigen Betreuer müssten erst Gelegenheit haben, die entsprechenden Vereinbarungen abzuschließen. Es würde also dauern. Die Zeit hat die Praxis nicht. Insofern ist inzwischen – als *auslaufende Übergangs-*

lösung – auch die lineare Erhöhung der Vergütungssätze sinnvoll. Das ließe sich wie folgt regeln:

Art. 229 EGBGB

§ 47 Übergangsvorschrift zum 3. Betreuungswandlungsrechtsgesetz

§ 4 Abs. 1 VBVG tritt erst am 1. Januar 2021 in Kraft. Ist vor diesem Zeitpunkt festgestellt worden, dass ein Betreuer diese Betreuung berufsmäßig führt, so ist solange der Betreuer keine Qualitäts- und Entgeltvereinbarung abgeschlossen hat auf diese Betreuung § 4 Abs. 1 VBVG in seiner bisherigen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort genannten Stundensätze 31 Euro statt 27 Euro, 38,50 Euro statt 33,50 Euro und 50,50 Euro statt 44 Euro betragen.

Das sind die Sätze aus dem Ehegattenvertretungsgesetz,¹⁵ dem der Bundestag nicht zustimmt hat. Natürlich kann da auch etwas anderes stehen.

III. Schluss

Ich hätte noch so einige Vorschläge, die ich auch zum Teil schon andernorts publiziert habe.¹⁶ Da die Vortragszeit begrenzt ist, soll es das aber für hier und jetzt gewesen sein.

Impressum

Betreuungsrechtliche Praxis – BtPrax
Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung herausgegeben in Verbindung mit dem Betreuungsgerichtstag e. V., Bochum

Redaktion im Verlag Britta Gerhards
Telefon: 0221/ 9 76 68-117
Telefax: 0221/ 9 76 68-236
E-Mail: britta.gerhards@bundesanzeiger.de

Verantwortliche Redakteurin Prof. Dr. Dagmar Brosey
c/o Bundesanzeiger Verlag GmbH
Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
E-Mail: brosey@btprax.de

Verantwortlich für den Rechtsprechungsteil
Dr. Andreas Jürgens, Erster Beigeordneter des LWV und Richter am Amtsgericht a. D.
Karl-Kaltwasser-Str.27, 34121 Kassel,
Tel.: 0561/9 32 49 85,
E-Mail: Andreas_Juergens@t-online.de
Jede veröffentlichte Entscheidung wird durch den Verlag mit € 25,- vergütet.

Manuskripte
Manuskripte sind unmittelbar an die Schriftleitung oder an die Redaktion im Verlag zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Der Verlag behält sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor.

Erscheinungsweise
zweimonatlich; jeweils 10. Februar, 10. April, 10. Juni, 10. August, 10. Oktober und 10. Dezember

Bezugspreise/Bestellungen/Kündigungen
Inland: Einzelheft € 20,60 inkl. MwSt. und Versandkosten; Jahresabopreis € 132,90 inkl. MwSt. und Versandkosten sowie Online-Archiv und E-Journal-App. Auslandspreise, Abopreise für Mitglieder des BGT und BdB sowie Studenten auf Anfrage. Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Kündigungen sind nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Sie müssen bis zum 15. des Vormonats beim Verlag eingegangen sein.

Verlag
Bundesanzeiger Verlag GmbH
Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Geschäftsführung: Dr. Matthias Schulenberg, Jörg Mertens

Abo-Service
Ulrike Vermeer
Telefon: 0221/ 9 76 68-229
Telefax: 0221/ 9 76 68-236
E-Mail: ulrike.vermeer@bundesanzeiger.de

Urheber- und Verlagsrechte
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zur gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Dienste.

Haftungsausschluss
Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Anzeigenleitung
Bundesanzeiger Verlag GmbH
Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: 0221/9 76 68-343
Telefax: 0221/9 76 68-288

Anzeigenpreise
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 23. vom 1.1.2018.

Herstellung
Günter Fabritius, Telefon: 0221/ 9 76 68-182

Satz Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, Schneckenlohe

ISSN: 0942-2390

15 Art. 7 Nr. 2 des Gesetzentwurfs, BT-Drucks 18/12427 S. 7.

16 Fröschle (Fn. 7), ZRP 2018, 110 ff. und Fröschle, Zur Qualitätssicherung und Strukturentwicklung in der Rechtlichen Betreuung, NJOZ 2018, 801 ff.